

Netto-Fonds-Rente mit individueller Garantie nach Tarif FGHA+

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Versicherung geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsunterlagen. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsunterlagen sorgfältig.

1. Um welche Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine fondsgebundene Rentenversicherung mit individueller Garantie. Sie legen fest, wie Ihr Beitrag zwischen Deckungskapital und Anlagestock aufgeteilt werden soll. Einzelheiten dazu entnehmen Sie bitte dem Abschnitt "Allgemeine und besondere Bedingungen" - "Allgemeine Bedingungen für die Netto-Fonds-Rente mit individueller Garantie" unter dem Punkt „Wie können Sie Ihre Beiträge aufteilen und wie können Sie die Aufteilung verändern?“. Sie können jederzeit vor Rentenbeginn Zuzahlungen und Entnahmen tätigen oder innerhalb des Vertragsguthabens umschichten. Einzelheiten dazu entnehmen Sie bitte dem Abschnitt "Allgemeine und besondere Bedingungen" - "Allgemeine Bedingungen für die Netto-Fonds-Rente mit individueller Garantie" unter den Punkten „Unter welchen Voraussetzungen können Sie eine Zuzahlung oder eine Entnahme tätigen?“ oder „Unter welchen Voraussetzungen können Sie ein Umschichten innerhalb Ihres Vertragsguthabens vornehmen?“

2. Welche Leistungen erhalten Sie?

Im Erlebensfall zum Rentenbeginn erhalten Sie eine lebenslange Rente. Deren Höhe ergibt sich aus dem Vertragsguthaben zum Rentenbeginn zuzüglich ggf. zugeteilter Bewertungsreserven und dem garantierten Rentenfaktor. Mindestens zahlen wir die vereinbarte garantierte Rente. Zum Rentenbeginn leisten wir auf Wunsch statt der Rente eine Kapitalabfindung. Diese entspricht mindestens der vereinbarten Garantiesumme. Im Todesfall vor Rentenbeginn zahlen wir das vorhandene Vertragsguthaben zuzüglich ggf. zugeteilter Bewertungsreserven aus, mindestens jedoch die garantierte Todesfallsumme. Sofern zusätzlich eine garantierte Todesfallleistung vereinbart ist, zahlen wir bei Tod der versicherten Person nach Ablauf des 24. Kalendermonats nach Versicherungsbeginn mindestens diese. Innerhalb der ersten 24 Kalendermonate nach Versicherungsbeginn zahlen wir die zusätzlich vereinbarte garantierte Todesfallleistung nur dann, wenn die versicherte Person an den Folgen eines Unfalls stirbt. Im Todesfall nach Rentenbeginn wird, sofern vereinbart, entweder eine Einmalzahlung aus der Restkapitalabfindung gezahlt oder die zum Rentenbeginn garantierte Rente bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit an die Hinterbliebenen weitergezahlt. Wahlweise kann der Kapitalwert dieser noch ausstehenden Renten als Einmalzahlung ausgezahlt werden. Bei Tod nach Ablauf der Rentengarantiezeit wird keine Leistung fällig. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt "Allgemeine und besondere Bedingungen" - "Allgemeine Bedingungen für die Netto-Fonds-Rente mit individueller Garantie und „Besondere Bedingungen bei der zusätzlichen Vereinbarung einer garantierten Todesfallleistung“ jeweils unter dem Punkt "Welche Leistungen erbringen wir?". Möchten Sie mehr zum Thema Überschussbeteiligung wissen, sehen Sie bitte dazu im Abschnitt "Allgemeine und besondere Bedingungen" - "Allgemeine Bedingungen für die Netto-Fonds-Rente mit individueller Garantie" unter dem Punkt "Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?" und in den beigefügten Beispiel- und Modellrechnungen nach.

3. Wie hoch ist Ihr Beitrag und wann müssen Sie ihn bezahlen? Welche Kosten sind in Ihren Beitrag einkalkuliert und welche können zusätzlich entstehen? Was passiert, wenn Sie Ihren Beitrag nicht oder verspätet bezahlen?

Beitragsfälligkeit:	Monatlich jeweils zum 1.
erstmalig zum:	01.06.2011
Ende der Beitragszahlung zum:	01.06.2048
Jahresbeitrag:	1.800,00 €
Beitrag:	150,00 €

Für Ihre Fondsgebundene Rentenversicherung mit individueller Garantie fallen keine Abschlusskosten an. Es werden lediglich folgende Kosten erhoben: bis zum Rentenbeginn pro Jahr laufende Kosten in Höhe von 110,66 EUR zzgl. ab dem 2. Versicherungsjahr 3,00 EUR je 1.000,00 EUR vorhandenes Fondsvermögen. Ab Rentenbeginn betragen die laufenden Kosten 2,00 EUR je 100,00 EUR Rentenleistung. Die angegebenen Beträge sind bereits bei der Ermittlung Ihrer Leistungen berücksichtigt und werden Ihnen nicht gesondert in Rechnung gestellt. Der erste Beitrag oder Einmalbeitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem oben angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) sind zu den oben angegebenen Terminen zu zahlen. Falls Sie uns eine Lastschriftermächtigung erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto. Wenn Sie den Einlösungsbeitrag schuldhaft nicht rechtzeitig zahlen, können wir solange vom Vertrag zurücktreten, wie Sie nicht gezahlt haben. Außerdem werden wir dann im Versicherungsfall nicht leisten. Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen zu zahlen. Tritt nach Fristablauf der Versicherungsfall ein und sind Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung des Beitrags in Verzug, so entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie bitte dazu im Abschnitt "Allgemeine und besondere Bedingungen" - "Allgemeine Bedingungen für die Fonds-Rente mit individueller Garantie" unter den Punkten "Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?" sowie "Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?".

4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn kann sich unsere Leistungspflicht z. B. bei kriegerischen Ereignissen auf die Auszahlung des Rückkaufwertes beschränken. Auch bei vorsätzlicher Selbsttötung in den ersten drei Versicherungsjahren zahlen wir nur den Rückkaufwert. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Weitere Informationen und Risikoausschlüsse finden Sie im Abschnitt "Allgemeine und besondere Bedingungen" - "Allgemeine Bedingungen für die Netto-Fonds-Rente mit individueller Garantie" unter den Punkten "Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen / -Stoffen?"- "Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?".

5. Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsabschluss zu beachten und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung die ihm bekannten Gefahrumstände wahrheitsgemäß und vollständig dem Versicherer schriftlich anzuzeigen. Das gilt insbesondere für die im Versicherungsantrag gestellten Gesundheitsfragen und die Fragen nach dem Nikotinkonsum (Nichtraucher/ Raucher). Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt "Allgemeine und besondere Bedingungen" - "Allgemeine Bedingungen für die Netto-Fonds-Rente mit individueller Garantie" unter dem Punkt "Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?".

6. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit zu beachten und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Mitteilungen, die das Vertragsverhältnis betreffen, müssen stets schriftlich erfolgen, da bestimmte Mitteilungen erst mit Zugang beim Versicherer wirksam werden. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt "Allgemeine und besondere Bedingungen" - "Allgemeine Bedingungen für die Netto-Fonds-Rente mit individueller Garantie" unter dem Punkt "Was gilt bei Änderungen Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?". Ist zusätzlich eine garantierte Todesfallleistung vereinbart und wird eine versicherte Person, die laut Vertragserklärung Nichtraucher im Sinne der Fragen des Versicherungsantrags ist, nach Abgabe der Vertragserklärung zum Raucher, so stellt dies eine Gefahrerhöhung dar. Diese ist unverzüglich anzuzeigen. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „Allgemeine und besondere Bedingungen“ – „Besondere Bedingungen bei der zusätzlichen Vereinbarung einer garantierten Todesfallleistung“ unter dem Punkt „Welche besonderen Bedingungen gelten für Nichtraucher?“.

7. Welche Pflichten haben Sie bei Eintritt des Versicherungsfalls und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Der Tod der versicherten Person ist uns durch eine amtliche Sterbeurkunde nachzuweisen. Zusätzlich ist noch ein ärztlicher Nachweis über die Todesursache einzureichen. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt "Allgemeine und besondere Bedingungen" - "Allgemeine Bedingungen für die Netto-Fonds-Rente mit individueller Garantie " unter dem Punkt "Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?".

8. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt mit Abschluss des Vertrages, frühestens jedoch am 01.06.2011. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung. Die Leistungen aus der Rentenversicherung beginnen am 01.06.2048 und erfolgen lebenslang. Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie dazu bitte im Abschnitt "Allgemeine und besondere Bedingungen" "Allgemeine Bedingungen für die Netto-Fonds-Rente mit individueller Garantie " unter dem Punkt "Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?" nach.

9. Wie können Sie Ihren Vertrag beenden?

Die Versicherung kann jederzeit zum Schluss der Versicherungsperiode gekündigt werden. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt "Allgemeine und besondere Bedingungen" - "Allgemeine Bedingungen für die Netto-Fonds-Rente mit individueller Garantie " unter dem Punkt "Wann können Sie die Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?".